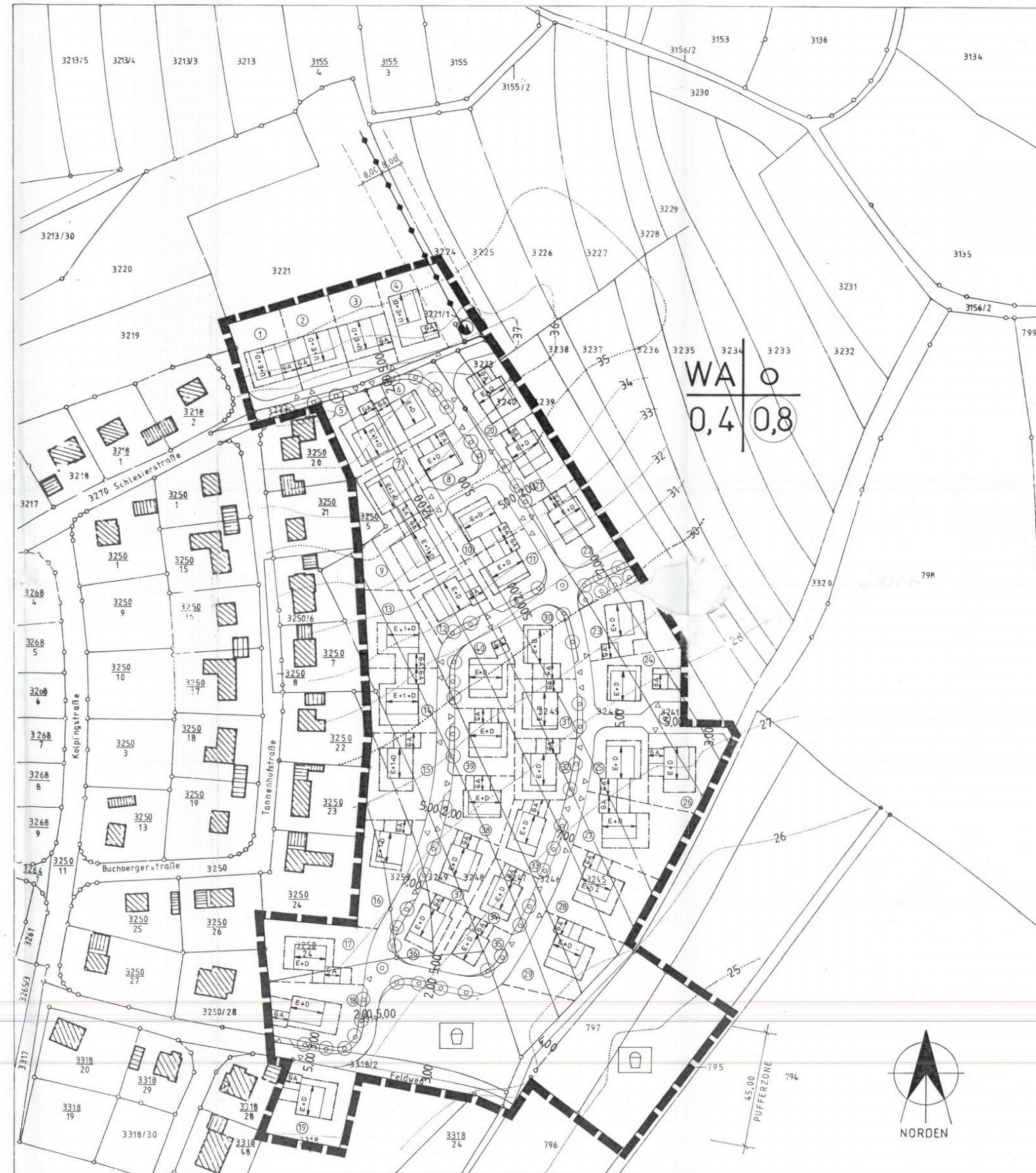


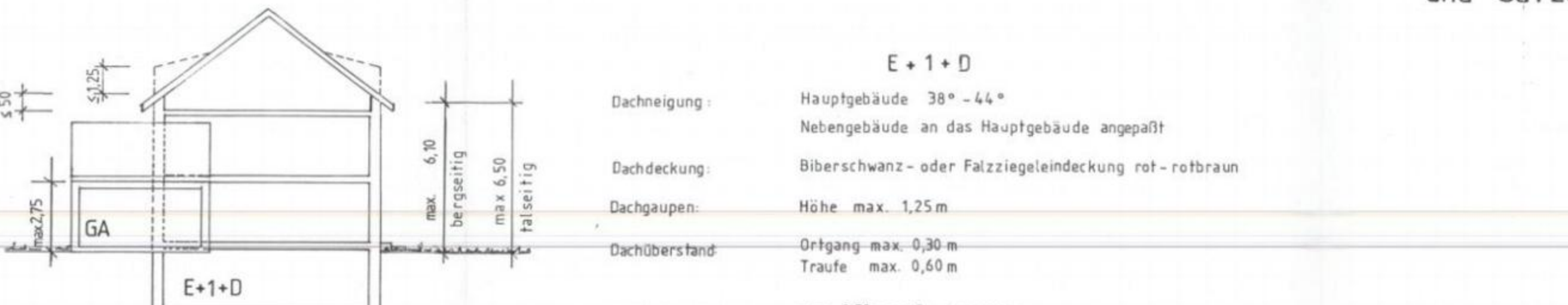
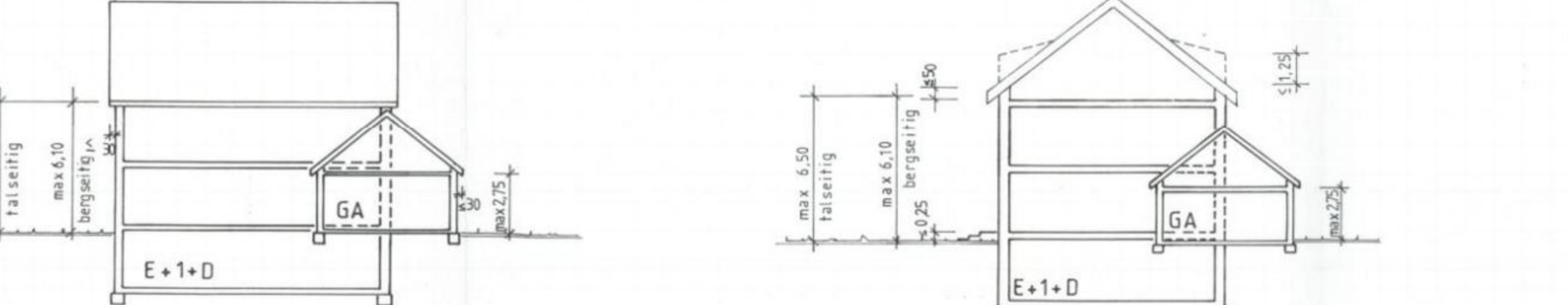
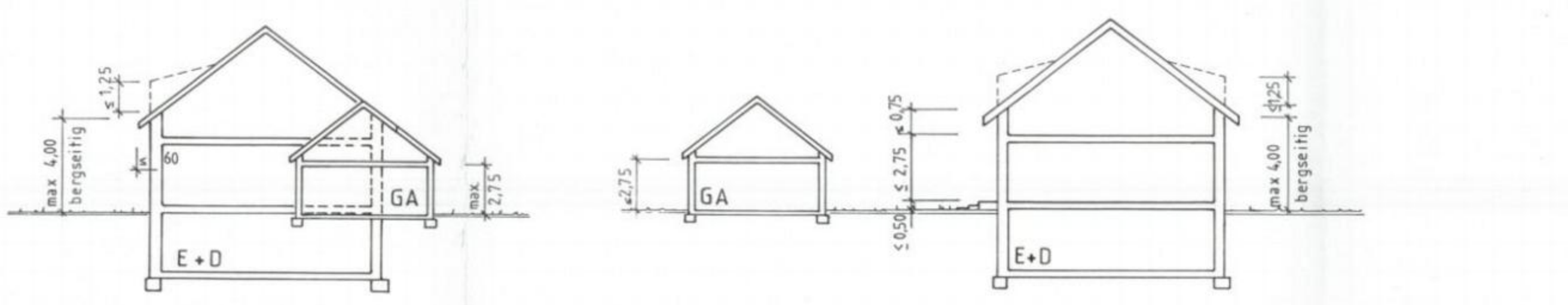
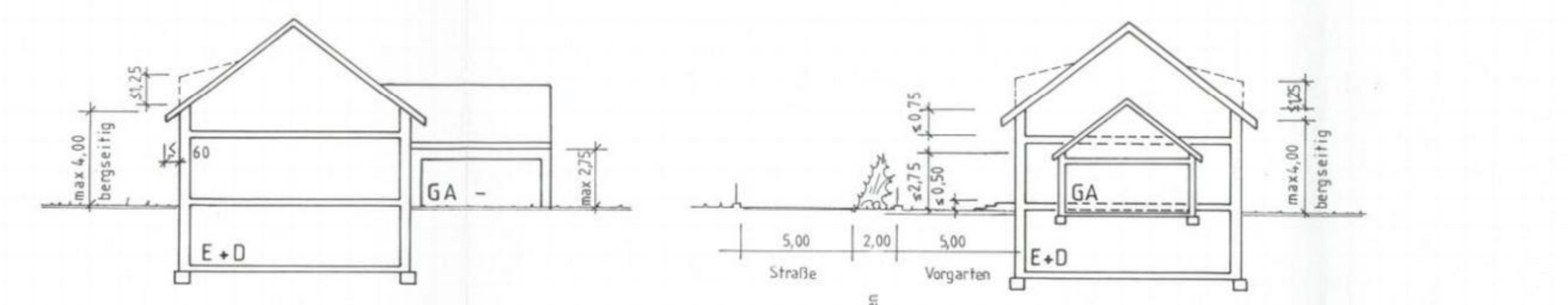
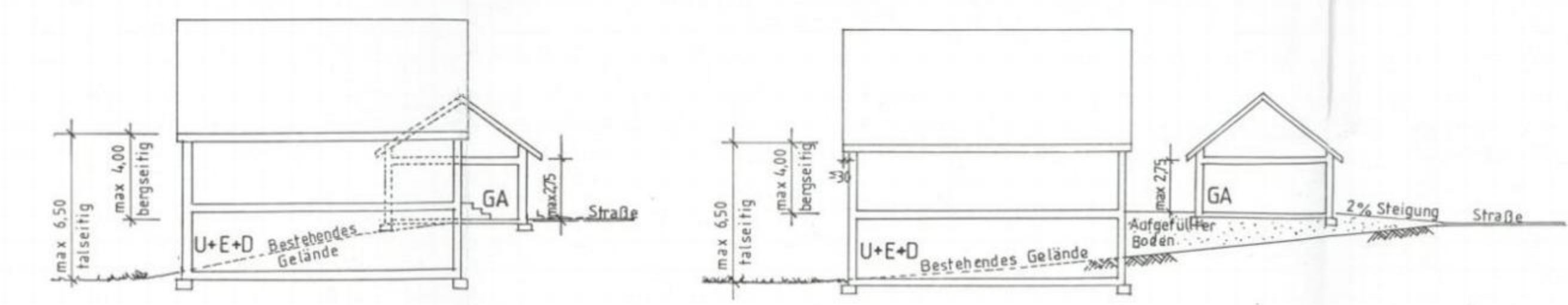
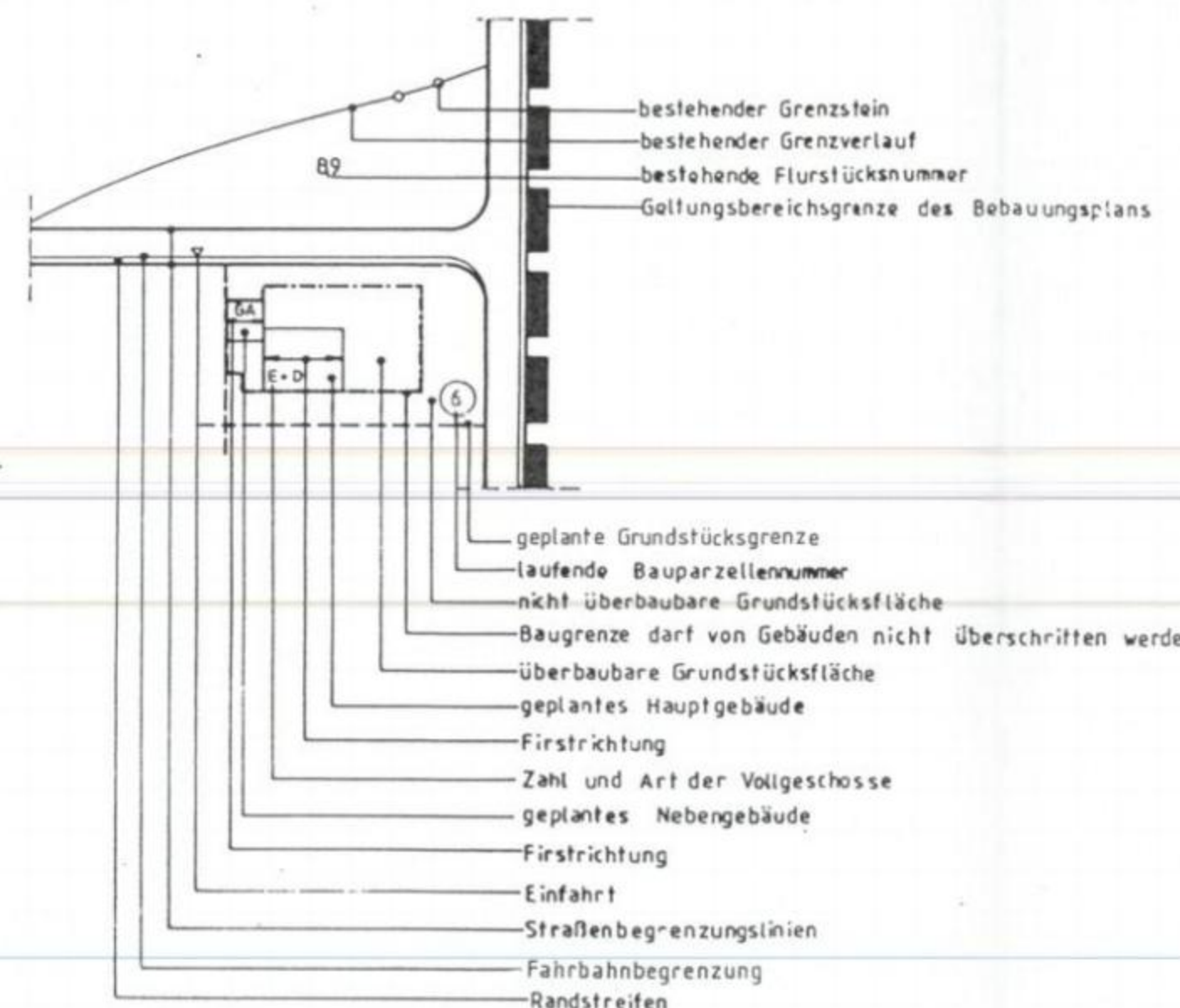
STADT PRESSATH LDKR. NEUSTADT A. D. WALDNAAB

BAULEITPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "HINTER DEM TANNENBERG"



Übersichtslageplan M = 1:5 000

Zeichenerklärung:



E + 1 + D
 Hauptgebäude 38' - 44'
 Nebengebäude an das Hauptgebäude angepaßt
 Dachdeckung: Biberschwanz- oder Falzziegeldeckung rot-rotbraun
 Dachgauben: Höhe max. 1,25 m
 Dachüberstand: Ortsgang max. 0,30 m
 Traufe max. 0,60 m
 Kniestockhöhe: max. 0,50 m außen gemessen

E+D / U+E+D
 Hauptgebäude 38'54"
 Nebengebäude an das Hauptgebäude angepaßt
 Dachdeckung: Biberschwanz- oder Falzziegeldeckung rot-rotbraun
 Dachgauben: Höhe max. 1,25 m
 Dachüberstand: Ortsgang max. 0,30 m
 Traufe max. 0,60 m
 Kniestockhöhe: max. 0,75 m

- WA allgemeines Wohngebiet
- o offene Bauweise
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschäftflächenzahl
- Stromleitung 20 kV
- Ortsstraßen
- Geh- bzw. Feldweg
- geplante Einzelbäume (Pflanzgefäß)
- Kinderspielplatz
- Höhenschichtlinien
- best. Wohn- und Nebengebäude
- Fläche für Gemeinbedarf

Regelzeichnungen M 1:200

Dieser Bauleitplan gilt nur in Verbindung mit dem Landschaftsgärtnerischen Plan

PLANVERFAHREN

- 1) Die Stadt Pressath hat mit Stadtratsbeschluss Nr. 107 die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB beschlossen. 24.10.1991
- 2) Der Aufstellungsbeschluss wurde an der Amtsstelle der Stadt Pressath gemäß § 2 (1) BauGB arbeitsmäßig bekanntgemacht. 04.03.1993
- 3) Die Anhörung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 15.12.1992
- 4) Bekanntmachung hierzu an der Amtsstelle der Stadt Pressath am 30.11.1992
- 5) Der Entwurf des Bebauungsplanes (lag mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB im Rathaus öffentlich aus 02.04.1993 bis 03.05.1993
- 6) Bekanntmachung hierzu an der Amtsstelle der Stadt Pressath am 25.03.1993

7) Die Stadt Pressath hat mit Stadtratsbeschluss Nr. 408 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB den Bebauungsplan gemäß § 3 BauGB als Satzung beschlossen. Stadt Pressath, den 24.06.1993

8) Der Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab mit Schreiben vom 12.07.1993 gemäß § 11 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt erteilte die Genehmigung mit Schreiben vom 12.10.1993

9) Bekanntmachung über die Genehmigung sowie über die Berechtigung zu jedermanns Einsicht erfolgte an der Amtsstelle am 20.10.1993 gemäß § 12 BauGB. Stadt Pressath, den 20.10.1993

VERFAHRENSGRUNDLAGEN
 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.1990 (BGBl. I S. 331)
 Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1991 (GVBl. Nr. 5/191)
 Pflanzzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)
 Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.11.1992 (BayRS 2132-1)
 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1992 (BayRS 1 S. 45), in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. 1993 S. 63)

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugelände "Hinter dem Tannenberg" vom 19.10.1993

Pressath, den 19.10.1993
 Stadt Pressath



BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET "HINTER DEM TANNENBERG"

STADT PRESSATH
 LANDKREIS NEUSTADT A. D. WALDNAAB
 MASSTAB 1:4000

VERBINDLICHER BAULEITPLAN

Dipl.-Ing. Hans Spjeder, Leopoldstraße 31, 93518 Waldnaab, B.A.B. Waldnaab i.d. OPf.	gefertigt: 01. März 1993 geändert: 05. März 1993	Spickenhauer Kraus
Erörterung	15. Dez. 1992	Spickenhauer Kraus
Öffentliche Auslegung	02. April 1993	
Satzungsbeschluss	24. Juni 1993	
Rechtsverbindlich mit dem	20. Okt. 1993	

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

A.) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH PAR. 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

Das von der Planung erfaßte Gebiet ist "allgemeines Wohngebiet" im Sinne des Par. 4 der Baunutzungsverordnung.

2. Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse :	II + III
Grundflächenzahl :	GRZ = 0,4
Geschoßflächenzahl :	GFZ = 0,8

3. Bauweise

Im Plangebiet gilt die offene Bauweise.

4. Stellung der baulichen Anlagen

- 4.1 Die Richtung der Gebäudelängsseiten und die Firstrichtung sind entsprechend den Einzeichnungen im Bebauungsplan anzuordnen.
- 4.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt.

5. Flächen für Nebenanlagen sowie Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

- 5.1 Im Bebauungsgebiet sind Garagen und Stellplätze, abweichend von der offenen Bauweise, in der Länge bis zu 8,00 m und einer Traufhöhe von max. 2,75 m, an den durch einen Hinweis-pfeil (Zufahrt auf die Grundstücke) gekennzeichneten Grundstücksgrenzen, anzuordnen.

Dabei ist ein Garagenvorfeld von 5,00 m einzuhalten.
Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge mit einem

Eigengewicht über 3,5 Tonnen, sowie für Anhänger dieser Kraftfahrzeuge sind unzulässig.

Kellergaragen sind nicht zugelassen.

- 5.2 Untergeordnete Nebenanlagen (Stallungen) können gemäß Par. 14 BauNVO zugelassen werden, wenn sie nicht mehr als 50 cbm umbauten Raum umfassen.
- 5.3 Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gemäß Paragraph 22 (4) BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

6. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

Am nördlichen Rand des Baugebietes verläuft eine Stromleitung 20 kV der OBAG. Ein Schutzstreifen von 16 m Breite ist wie im Plan angegeben von einer Bebauung freizuhalten.

7. Aufschüttungen und Abgrabungen

Da das Gelände in dem vom Bebauungsplan erfaßten Gebiet teilweise bis zu 10% geneigt ist, ist eine künstliche Veränderung der Geländeform nach der Bebauung mit U + E + D bis zu 1,50 m und bei den anderen Gebäudetypen bis zu einer Höhe von 1,00 m über, bzw. unter die natürliche bzw. festgelegte Geländeoberkante zulässig.

8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die im Landschaftsgärtnerischen Plan festgesetzten Pflanzungen von einheimischen Bäumen und Sträuchern ist verpflichtend.

9. Höhenlage der baulichen Anlagen gemäß Par.9 (2) BauGB

9.1 Die im Bebauungsplan festgesetzten Geschößzahlen sind zwingend.

9.2 Die Wandhöhe darf bei den Gebäuden des Typs E + D und U + E + D das Maß von 4,00 m bergseitig sowie bei dem Typ E + 1 + D das Maß 6,10 m bergseitig und bei den Gebäudetypen E + 1 + D und U + E + D 6,50 m talseitig nicht überschreiten.

Als Wandhöhe gilt entsprechend BayBO vom 05.11.1992 das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluß der Wand.

9.3 Die Traufhöhe bei Nebengebäuden darf 2,75 m nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt das Maß von der natürlichen oder festgelegten Geländeoberkante bis Dachdeckungsoberkante an der Traufe.

B.) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Abstandsflächen

1.1 Im Plangebiet sind die nach Art. 6 BayBO erforderlichen Abstandsflächen grundsätzlich auf den einzelnen Baugrundstücken zu sichern.

1.2 Abweichungen von Art. 6 BayBO werden zugelassen, wenn ein ausreichender Brandschutz und eine ausreichende Belichtung und Belüftung gewährleistet sind.

Vor Fenstern ist ein Lichteinfallswinkel von höchstens 45 Grad zur Waagrechten einzuhalten; die Waagrechte ist in Höhe der Fensterbrüstung der Erdgeschosse zu legen.

2. Nicht überbaubare Grundstücksflächen

2.1 Die nicht überbaubaren, bzw. nicht überbauten Grundstücksflächen mit Ausnahme der Verkehrsflächen (Stellplätze, Zufahrten) sind als Grünfläche anzulegen und dauernd zu unterhalten.

Private Verkehrsflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen. Asphalt- und Betonflächen sind nicht zugelassen.

3. Hauptgebäude

3.1 Es sind langgestreckte Hauptgebäude zu errichten.

Das Verhältnis von Länge zu Breite soll mindestens 5:4 betragen.

3.2 Der Kniestock darf bei Gebäuden mit der Geschoßangabe E + D und U + E + D 0,75 m, bei E + 1 + D 0,50 m, gemessen von der Oberkante Rohfußboden der Decke über EG, bzw. OG, und der Sparrenunterkante, nicht überschreiten.

3.3 Als Dachform ist für alle Gebäude ein Satteldach vorgesehen. Krüppelwalmdächer sind ebenfalls möglich.

3.4 Die Dachneigung aller Gebäudetypen darf die Grenzen von 38 - 44 Grad nicht überschreiten.

3.5 Dachgaupen sind für die Gebäudetypen E + D, E + 1 + D und U + E + D zugelassen. Dachgaupen dürfen nur im inneren Drittel der Dachfläche einzeln angeordnet werden. Die Traufe des Hauptgebäudes darf dabei nicht unterbrochen werden. Die Traufhöhe der Dachgaupen darf 1,25 m nicht übersteigen. Die Fläche der jeweiligen Fenster darf 1,00 qm nicht überschreiten. Die Größe der Ansichtsfläche darf max. 1,5 qm betragen.

- 3.6 Die Dacheindeckung hat mit naturrotem bis rotbraunem Material zu erfolgen (keine Faserzementplatten) .
- 3.7 Der Dachüberstand darf bei allen Gebäudetypen waagrecht an der Traufe gemessen 0,60 m
am Ortgang gemessen 0,30 m
nicht überschreiten.
- 3.8 Sockel sind in bautechnisch einwandfreier Weise auszuführen. Sie sind in gleicher Farbe und Oberflächenstruktur wie die übrigen Außenwandflächen zu gestalten.

4. Fassadengestaltung

- 4.1 Die Fassaden sind klar zu gliedern und ohne überzogenen Aufwand zu gestalten. Die Verwendung von grellen Farben für Fassadenputz und Außenanstriche, sowie auffällige Zierputze für Fassaden und das Verkleiden der Außenwände mit strukturierten Faserzement- oder Kunststoffplatten ist unzulässig.
- 4.2 Vor dem Anbringen von Wandmalereien und plastischem Schmuck sind Detailpläne vorzulegen.

5. Nebengebäude

- 5.1 Zugelassen sind nur gemauerte eingeschobige Nebengebäude in Putzart, Farbe, Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gleich dem Hauptgebäude.
- 5.2 Der Dachüberstand darf waagrecht gemessen
an der Traufe 0,30 m
am Ortgang 0,20 m
nicht überschreiten.

Bei einer Grenzbebauung entfällt der Dachüberstand an der jeweiligen Grenzseite.

- 5.3 Bei der Errichtung von Doppelnebengebäuden (Garagen) an einer gemeinsamen Nachbargrenze hat der Anbauende sein Gebäude in Bezug auf Bauhöhe, Dachneigung, Dacheindeckung usw. an das bereits an dieser Grenze bestehende Nebengebäude anzugleichen.
- 5.4 Untergeordnete Nebenanlagen (Stallungen) sind mit Satteldächern mit einer max. Neigung von 10 Grad oder mit Pultdächern auszustatten. Die Dacheindeckung hat mit rotem bis rotbraunem Material zu erfolgen
- 5.5 Garagen dürfen nicht in gleicher straßenseitiger Flucht der Hauptgebäude errichtet werden, sie müssen mind. 1,00 m versetzt werden.

6. Immissionsschutz

Im Plangebiet sind bei Um- und Neubau von Wohnhäusern die Fenster von Wohn- und Schlafräumen als Schallschutzfenster der Klasse 2 nach VDI 2719 zu empfehlen (Truppenübungsplatz Grafenwöhr) .

7. Werbeanlagen

- 7.1 Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschoßes mit einer Fläche bis zu 1,00 qm zulässig.
- 7.2 Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig.
- 7.3 Sogenannte Nasenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,50 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

8. Einfriedungen

- 8.1 Die straßenseitigen Einfriedungen der Baugrundstücke sind als senkrechte Holzlattenzäune zugelassen.
- 8.2 An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind kunststoffummantelte Drahtgeflechtzäune zulässig, die jedoch mit Hecken zu hinterpflanzen sind (Punkt 9.5).
- 8.3 Die Einfriedungshöhe wird auf max. 1,20 m festgesetzt, wobei die Sockelhöhe max. ein Sechstel der Gesamthöhe betragen darf.
- 8.4 Das Anbringen von Stacheldraht an Einfriedungen ist unzulässig
- 8.5 Im Falle einer Nichteinfriedung von Grundstücken sind diese durch Anpflanzen von heimischen Hecken zur öffentlichen Verkehrsfläche hin abzugrenzen. Die Höhe dieser Hecken darf 1,20 m nicht überschreiten.

9. Bepflanzung

- 9.1 Die Begrünung im Geltungsbereich ist mit folgenden Bäumen und Sträuchern durchzuführen:

9.1.1 Einzelbäume

Acer platanoides	- Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Betula pendula	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Prunus avium	- Vogelkirsche
Quercus robur	- Stieleiche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Sorbus aucuparia	- Vogelbeere
Tilia cordata	- Winterlinde

9.1.2 Sträucher

<i>Amelanchier canadensis</i>	- Felsenbirne
<i>Cornus alba</i>	- Hartriegel
<i>Cornus mas</i>	- Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuß
<i>Lonicera xylosteum</i>	- Heckenkirsche
<i>Rosa</i> (versch. Sorten)	- Rose
<i>Salix caprea</i>	- Salweide
<i>Syringa vulgaris</i>	- Flieder
<i>Crataegus monogyna</i>	- Weißdorn
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe

9.1.3 Bodendeckende Gehölze

<i>Rosa</i> (versch. Sorten)	- Rosen
------------------------------	---------

9.2 Der Abstand von Bäumen zu Verkehrsflächen muß zum Schutz des Verkehrs und von Versorgungsleitungen mindestens 2,00 m betragen.

9.3 Im Bereich von Einmündungen und Kreuzungen (Sichtdreieck) sind Pflanzungen und Zäune so zu gestalten, daß die notwendige Sicht gewährleistet ist.

9.4 Werden Einfriedungen mit geschnittenen Hecken hinterpflanzt dürfen nur nachstehende Arten verwendet werden

<i>Acer campestre</i>	- Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	- Hainbuche
<i>Fagus silvatica</i>	- Rotbuche
<i>Ligustrum vulgare</i>	- Liguster

9.5 Auf jeder privaten Grünfläche sind mindestens 2 Kleinbäume aus der Liste 9.1.1 zu pflanzen.

9.6 Als Ortsrandpflanzung sind Heister und Sträucher aus den Artenlisten 9.1.1 und 9.1.2 zu pflanzen.

Pflanzweise : Reihenabstand 1 m

Pflanzabstand 1 m in den Reihen

10. Terrassen

10.1 Terrassierungen sind so auszuführen, daß sie sich dem natürlichen Gelände anpassen.

10.2 Es sind nur Holzpalisaden bzw. Natursteinmauerwerk zugelassen, wobei die Verfugung unauffällig sein muß.

11. Freileitungen

Freileitungen - mit Ausnahme von Hochspannungsleitungen - sind nur im rückwärtigen Teil der Grundstücke zulässig.

12. Solarheizung

Sonnenkollektoren sind erlaubt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Dachfläche einnehmen.

BEGRÜNDUNG

Räumliche und bauliche Gegebenheiten

Das vom Bebauungsplan erfaßte Gebiet liegt im Südosten der Stadt Pressath.

Der Südwesthang umfaßt ca. 3,95 ha.

Davon entfallen auf geplante Verkehrsflächen ca. 0,37 ha, so daß die reinen Bauflächen, einschließlich der Grün- und Gemeinbedarfsflächen, ca. 3,58 ha betragen.

Planerische Situation

Der Bebauungsplan für das Baugebiet "Hinter dem Tannenbergr" der Stadt Pressath entwickelt sich nicht aus einem Flächennutzungsplan. Der Stadtrat hat jedoch einen Beschluß über die Aufstellung des Flächennutzungsplans gefaßt und die Ortsplanungsstelle in Regensburg ist mit der Planung beauftragt. Das vorweg beplante Gebiet "Hinter dem Tannenbergr" laut beiliegendem Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan als "Wohnbaufläche" ausgewiesen.

Erfordernis der Planaufstellung

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist wegen des dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung notwendig.

Nicht zuletzt seit der Öffnung der Grenzen zu den neuen Bundesländern wird bei der Stadtverwaltung verstärkt nach Wohnungen und Baugrundstücken nachgefragt.

Auch durch die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen auf Grund von neuen Betriebsansiedlungen ist eine starke Belebungr der Baugrundstücksnachfrage eingetreten.

Das Gebiet "Hinter dem Tannenbergr" bietet sich hierfür, nachdem bereits erschlossene Baugebiete nahezu bebaut sind, als sehr wirtschaftlich und ortsplanerisch günstig an.

Nach dem Bezug der fertiggestellten Wohnhäuser werden bis dahin belegte Wohnungen frei und stehen zur Neubelegung zur Verfügung. Da die Ausweisung des Baugebietes dringend ist, sind beim Aufstellungsverfahren - soweit zweckmäßig bzw. nötig - die (Sonder-) Vorschriften des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG) vom 17.05.1990, insbesondere das in Art.2 enthaltene Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG), anzuwenden. Der Abschluß des laufenden Flächennutzungsplanaufstellungsverfahrens kann nicht abgewartet werden, da hierfür erfahrungsgemäß noch von mehreren Monaten, unter Umständen sogar Jahren, auszugehen ist. Auch wäre die Änderung des bestehenden, übergeleiteten Flächennutzungsplanes zu zeitraubend und wegen der laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht sinnvoll. Es wird daher die Möglichkeit des § 1 Abs.2 Satz 1 BauGB - MaßnahmenG genutzt, wonach vor der Flächennutzungsplanänderung bzw. -ergänzung der Bebauungsplan zur Deckung des dringenden Wohnbedarfes aufgestellt werden kann.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung von Pressath wird nicht beeinträchtigt. Durch die Planung tritt keine Zersiedelung der Landschaft ein, da durch das vorgesehene Baugebiet sogar eine Abrundung des Stadtgebietes erfolgt.

Zudem ist in dem von der Planung erfaßten Gebiet die Haupterschließung bereits teilweise vorhanden und somit sind lediglich entsprechende Erweiterungsmaßnahmen nötig.

Diese Umstände haben den Stadtrat dazu bewogen, den hierzu erforderlichen Beschluß zu fassen.

Inhalt der Planung

Im Bebauungsplan wird das Gebiet "Hinter dem Tannenber" als "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Die Bebauung erfolgt in offener Bauweise mit maximal 3 Vollgeschossen.

Immissionsschutz

Im Hinblick auf die Lage des Baugebietes (Angrenzung an ein bestehendes Mischgebiet) wird ein Abstand von ca. 45 m zu dem bestehenden Betrieb Burstein eingehalten (Schreiben des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab vom 21.12.1992).

Bodenordnende Maßnahmen

Sie sind in größerem Umfang nicht zu erwarten, da die bisherigen Grundstücke vorab von der Stadt Pressath aufgekauft und an die Bauinteressenten weiter veräußert werden.

Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die dort bereits bestehenden Straßen (Schlesierstraße, Neuweiherstraße, und Kettelerstraße), die teilweise noch eines Restausbaus bedürfen, sowie Straßen die noch neu auszubauen sind.

Die Versorgung mit Trinkwasser, Strom und Telefon ist auf Grund der dort bereits bestehenden Anlagen, bzw. durch erforderliche Neuanlagen bzw. Erweiterungen als gesichert anzusehen.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über die bereits bestehenden bzw. noch zu erstellenden Kanäle im Trennsystem zur Zentralkläranlage im Ortsteil Kahrmühle der Stadt Pressath und zu den bestehenden Vorflutern.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die Müllabfuhr des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab.

Erschließungskosten

Für den Ausbau der Straßen, den Ver- und Entsorgungsanlagen werden voraussichtlich folgende überschlägig ermittelten Kosten anfallen (ohne Grunderwerb) :

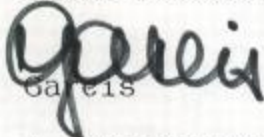
Verkehrsflächen	: ca. 3700 qm	a) 175,--	DM 647.500,--
Wasserversorgung	: ca. 750 lfm	a) 350,--	DM 262.500,--
Abwasserbeseitigung	: ca. 1400 lfm	a) 900,--	DM 1.260.000,--
Straßenbeleuchtung	: ca. 20 Stck	a) 3.000,--	DM 60.000,--

Gesamterschließungskosten geschätzt :			DM 2.230.000,--

Die vorstehenden Bebauungsvorschriften und die Begründung sind Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Hinter dem Tannenber" vom 19.10.1993.

Pressath, den 19.10.1993

Stadt Pressath


Ga. 18

1. Bürgermeister



SATZUNG

Satzung der Stadt Pressath zum Bebauungsplan für das Baugebiet
"Hinter dem Tannenbergr"

Auf Grund des Par.10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI I S.2253) in Verbindung mit Art. 2 des Wohnungsbau- Erleichterungsgesetzes vom 17.05.1990 (Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch - BGBI I S.926), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBI I S.58), Art 91 Abs.3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1982 (Bay RS 2132 - 1 - I), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBI I S.132), des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes BayStr.WG (BayRS 91 - 1 - I) und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1952 (BayBS I S.461) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl 1993 S.65) erläßt die

Stadt Pressath

folgende vom Landratsamt Neustadt an der Waldnaab mit Schreiben vom 10.Oktober 1993 Nummer 40 - 610 genehmigte

Satzung

über den Bebauungsplan für das Baugebiet "Hinter dem Tannenbergr", bestehend aus

Verbindlichem Bauleitplan,

Landschaftsgärtnerischem Plan,

Bebauungsvorschriften und Begründung.

Paragraph 1

Der Bebauungsplan für das Bebauungsgebiet "Hinter dem Tannenber",
gefertigt im März 1993 vom Architektur- und Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. Hans Schieder - Dipl.-Ing. Wolfgang Töppel
Leuchtenberger Straße 17, 92637 Weiden i.d.OPf.
wird hiermit aufgestellt.

Paragraph 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach Par.12
Baugesetzbuch in Kraft.

Pressath, den 19.10.1993

Stadt Pressath



Gareis
Gareis

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung mit allen Bestandteilen sowie die Genehmigung
wurden am 20.10.1993 in der Geschäftsstelle der Verwaltungs-
gemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf
wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der
Anschlag wurde am 20.10.1993 angeheftet und am 4.11.1993 wie-
der entfernt.

Pressath, 08.11.1993
Stadt Pressath

Gareis
Gareis
1. Bürgermeister

